

Erläuterungen zum Antrag auf Beitragszahlung für die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung

V061

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Anmeldung zur freiwilligen Beitragszahlung steht der Vordruck V060 zur Verfügung. Achten Sie bitte darauf, dass der Antragsvordruck vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist.

Wird der Antrag durch eine andere Person gestellt, ist eine Vollmacht einzusenden.

Für die Nachzahlung freiwilliger Beiträge für zurückliegende Zeiten (z. B. Ausbildungszeiten, bei anzurechnenden Kindererziehungszeiten usw.) sind gesonderte Anträge erforderlich.

Die folgenden Erläuterungen sollen Ihnen das Ausfüllen des Antragsvordrucks V060 erleichtern. Sie enthalten Hinweise auf die gesetzlichen Vorschriften. Zur besseren Übersicht ist jeder Hinweis mit der gleichen Ziffer versehen wie im Antragsvordruck. Reicht der vorhandene Platz für die Beantwortung einzelner Fragen nicht aus, bitten wir die Angaben auf einem gesonderten Blatt vorzunehmen.

Sollten Sie zu der einen oder anderen Frage noch nähere Auskünfte oder Hilfe beim Ausfüllen des Vordrucks wünschen, stehen Ihnen die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater / Versichertenberaterinnen bzw. Versichertenältesten und die örtlichen Versicherungsämter zur Verfügung. Die Anschriften der nächsten Versichertenberater / Versichertenberaterinnen bzw. Versichertenältesten erfahren Sie bei den Auskunfts- und Beratungsstellen, bei den Versicherungsämtern oder bei den Gewerkschaften.

Allgemeine Hinweise zur freiwilligen Beitragszahlung

Wer ist zur freiwilligen Versicherung berechtigt?

Zur freiwilligen Versicherung sind alle Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und nicht versicherungspflichtig sind. Dies gilt auch für Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

Für ausländische Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, besteht das Recht zur freiwilligen Versicherung nur dann, wenn überstaatliches oder zwischenstaatliches Recht die Berechtigung vorsieht.

Die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung besteht seit dem 11.8.2010 auch uneingeschränkt für versicherungsfreie und von der Versicherungspflicht befreite Personen. Sollten Sie z. B. als Beamter, Richter oder Soldat später in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert werden, werden die von Ihnen im Nachversicherungszeitraum bereits gezahlten freiwilligen Beiträge erstattet.

Solange Versicherungspflicht (z. B. aufgrund von Kindererziehung, einer abhängigen Beschäftigung, einer selbständigen Tätigkeit, einer nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit, eines Entgeltersatzleistungsbezuges wie z. B. Krankengeld) besteht, können keine freiwilligen Beiträge gezahlt werden.

Können freiwillige Beiträge während einer geringfügig entlohnten Beschäftigung gezahlt werden?

In einer seit dem 1.1.2013 aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von monatlich bis 450 EUR besteht - nach neuer Rechtslage - Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in dieser Beschäftigung Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen. Üben Sie eine versicherungspflichtige geringfügige Beschäftigung aus, ist die Zahlung von freiwilligen Beiträgen daher **nicht** zulässig.

Für ab dem 1.1.2013 aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigungen besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen. Der Arbeitgeber zahlt dann nur einen Pauschalbeitrag. Üben Sie eine geringfügige Beschäftigung aus, in der Sie von der Versicherungspflicht befreit sind, ist die Zahlung von freiwilligen Beiträgen - neben den Pauschalbeiträgen - zulässig.

Üben Sie eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, die vor dem 1.1.2013 aufgenommen wurde, gelten für Sie Bestandsschutzregelungen und Übergangsregelungen.

Danach sind Sie in einer vor dem 1.1.2013 aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von monatlich bis 400 EUR versicherungsfrei. Der Arbeitgeber zahlt für Sie einen Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Neben einer versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung ist die Zahlung von freiwilligen Beiträgen - neben den Pauschalbeiträgen - zulässig.

Auf die Versicherungsfreiheit kann jedoch verzichtet werden, um "echte" Pflichtbeiträge zu erwerben. In diesem Fall sind die Pauschalbeiträge vom Arbeitnehmer aufzustocken. Mit diesen Pflichtbeiträgen können die besonderen Voraussetzungen für Rehabilitationsleistungen, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie bestimmter Altersrenten erfüllt werden. Neben diesen Pflichtbeiträgen ist die Zahlung von freiwilligen Beiträgen **nicht** zulässig. Der Verzicht muss gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklärt werden und gilt grundsätzlich nur für die Zukunft. Der Arbeitnehmer hat dann die Pauschalbeiträge des Arbeitgebers auf den jeweils geltenden Beitragssatz der Rentenversicherung aufzustocken. Beiträge sind hierbei mindestens von 175 EUR zu berechnen. Der Aufstockungsbetrag ist vom Versicherten allein zu tragen; der Arbeitgeber behält diesen Betrag regelmäßig vom Arbeitsentgelt ein.

Wann lohnt sich eine freiwillige Versicherung?

Mit freiwilligen Beiträgen kann der Anspruch auf Altersrente erworben, unter bestimmten Voraussetzungen eine bestehende Anwartschaft auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten und ein Rentenanspruch erhöht werden.

Die Anwartschaft auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können Sie durch eine freiwillige Beitragszahlung jedoch nur aufrechterhalten, wenn

- Sie bereits vor dem 1.1.1984 die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren zurückgelegt haben und
- die Zeit seit dem 1.1.1984 bis zum Eintritt einer Erwerbsminderung ohne Unterbrechung mit Pflichtbeiträgen, freiwilligen Beiträgen oder anderen sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Wenn Sie wissen möchten, ob Sie diese Voraussetzungen erfüllen, empfehlen wir Ihnen, sich vorab von der Deutschen Rentenversicherung beraten zu lassen.

Freiwillige Beiträge erhöhen die Rente. Die Höhe der Rentensteigerung richtet sich nach dem gezahlten Beitrag. Auch niedrige Beiträge erhöhen Ihre Rente. Grundsätzlich gilt: je höher die Beiträge desto größer die Rentensteigerung.

Wenn Sie aufgrund der Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften versicherungsfrei sind (z. B. als Beamter, Richter oder Soldat), möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass sich in vielen Fällen ein Rentenbezug mindernd auf Versorgungsbezüge auswirken kann. Für weitergehende Informationen empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrem Dienstherrn oder Ihrer Versorgungsdienststelle in Verbindung zu setzen.

Für welchen Zeitraum können freiwillige Beiträge gezahlt werden?

Freiwillige Beiträge können im laufenden Kalenderjahr für die Monate gezahlt werden, in denen keine Pflichtbeiträge entrichtet werden. Eine freiwillige Beitragszahlung für Teilmonate ist nicht zulässig. Bei einer Antragstellung bis zum 31. März ist eine freiwillige Beitragszahlung auch für das Vorjahr möglich.

In welcher Höhe können freiwillige Beiträge gezahlt werden?

Die Höhe des Monatsbeitrags für die freiwillige Versicherung können Sie zwischen dem Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag selbst bestimmen.

Mit welchem Zahlungsweg können freiwillige Beiträge gezahlt werden?

Die Beiträge für die freiwillige Versicherung können durch Abbuchung (SEPA-Basis-Lastschriftmandat) oder Überweisung gezahlt werden. Sie sollten möglichst durch Abbuchung gezahlt werden, die monatlich erfolgt. Das Abbuchungsverfahren von einem Konto bei einem Geldinstitut empfiehlt sich als zeitgemäße, sichere und Kosten senkende Zahlungsweise. Darüber hinaus verbinden Sie hiermit folgende Vorteile:

- Die Beiträge werden rechtzeitig von Ihrem Konto abgebucht.
- Änderungen der Beitragshöhe, die z. B. durch die Änderung des Beitragssatzes eintreten können, werden von uns automatisch berücksichtigt und Ihnen rechtzeitig vor der Abbuchung mitgeteilt.
- Sie können die Beitragszahlung nicht vergessen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung

1 Angaben zur Person

Die Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum usw.) müssen den Eintragungen in amtlichen Unterlagen (Geburtsurkunde, Personalausweis) entsprechen. Sie sind erforderlich, damit Ihr Beitragskonto einwandfrei ermittelt werden kann. Diesem Zweck dienen auch die Fragen nach dem Geburtsnamen und früheren Namen, unter denen die Versicherungsunterlagen möglicherweise verwahrt werden. Die weiteren Angaben sind notwendig, um für Sie eine Versicherungsnummer vergeben zu können, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Wenn Sie sich im Ausland aufhalten, senden Sie bitte einen Staatsangehörigkeitsnachweis ein.

2 Beitragsleistung zur ausländischen Rentenversicherung

Wenn Sie Beiträge an einen ausländischen Rentenversicherungsträger gezahlt haben, geben Sie bitte die vollständige Anschrift des ausländischen Versicherungsträgers an.

3 Angaben zur Beschäftigung / Tätigkeit

3.1 Eine freiwillige Versicherung ist nur möglich, wenn keine Versicherungspflicht besteht. Es ist daher notwendig, dass Sie Angaben zum Vorliegen von Sachverhalten machen, die zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung führen.

Versicherungspflicht besteht bei Ausübung einer mehr als geringfügigen abhängigen Beschäftigung. Bis zum 31.12.2014 zählt dazu auch eine vor dem 1.1.2013 aufgenommene Beschäftigung, in der ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt von über 400 EUR und bis zu 450 EUR bezogen wird.

Eine vor dem 1.1.2013 aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von monatlich bis 400 EUR, in der auf die Versicherungsfreiheit verzichtet wurde, führt ebenfalls zur Versicherungspflicht.

Versicherungspflicht besteht auch in einer ab dem 1.1.2013 aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von monatlich bis 450 EUR, sofern Sie nicht von der Versicherungspflicht befreit wurden.

Nicht nur die Ausübung einer abhängigen Beschäftigung führt zur Versicherungspflicht und damit zum Ausschluss einer freiwilligen Versicherung. Auch Sachverhalte wie Kindererziehung, nicht erwerbsmäßige Pflege oder Entgeltersatzleistungsbezug (z. B. Krankengeld) können zur Versicherungspflicht führen.

Es ist daher notwendig, dass Sie Angaben zu Ihrer derzeitigen Beschäftigung, einem Entgeltersatzleistungsbezug, einer nicht erwerbsmäßigen Pfllegetätigkeit oder der Erziehung von Kindern machen.

Allgemeiner Hinweis zu den Ziffern 3.2 - 3.6

Eine freiwillige Versicherung ist nur möglich, wenn keine Versicherungspflicht aufgrund der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit besteht. Selbständig Tätige können kraft Gesetzes, das heißt ohne dass es eines entsprechenden Antrags bedarf, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen der Versicherungspflicht unterliegen.

3.2 - 3.3 Wenn Sie eine selbständige Tätigkeit ausüben, werden neben der genauen Bezeichnung der Tätigkeit weitere Angaben über diese selbständige Tätigkeit benötigt (Art der Tätigkeit, typische Tätigkeitsmerkmale). Die Angaben zu Ihrer selbständigen Tätigkeit bitten wir in jedem Fall zu belegen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht: Handelsregistereintrag, Gewerbeanmeldung, Gewerbeerlaubnis, staatliche Zulassungserlaubnis, Gesellschaftsvertrag, steuerliche Anmeldung des Selbständigen beim Finanzamt, Vertrag über die Tätigkeit als Handelsvertreter, Vertrag über Auftragnehmeverhältnis mit Ausschließlichkeitsklausel, Verträge über die Beschäftigung von Arbeitnehmern.

Es können aber auch andere Nachweise erbracht werden, wenn aus ihnen mit Sicherheit auf den Zeitpunkt der Aufnahme, die Ausübung und ggf. das Ende der selbständigen Tätigkeit geschlossen werden kann.

3.4 Die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit Ihrer selbständigen Tätigkeit kann Auswirkungen auf die Versicherungspflicht haben.

Für selbständige Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen oder Selbständige mit einem Auftraggeber tritt Versicherungspflicht kraft Gesetzes nicht ein, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit Arbeitnehmer regelmäßig beschäftigen, deren Arbeitsentgelte in der Zeit bis 31.12.2012 zusammen regelmäßig 400 EUR im Monat bzw. ab 1.1.2013 zusammen regelmäßig 450 EUR im Monat übersteigen.

Selbständig Tätige, die am 31.12.2012 nicht versicherungspflichtig waren, weil sie im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit Arbeitnehmer beschäftigt haben, deren Arbeitsentgelte zusammen regelmäßig 400 EUR überstiegen, bleiben nicht versicherungspflichtig, solange für die Arbeitnehmer regelmäßig ein Arbeitsentgelt von über 400 EUR im Monat aufgewendet wird.

Als Arbeitnehmer gelten auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen der beruflichen Bildung erwerben oder die versicherungsfrei bzw. von der Versicherungspflicht befreit worden sind (z. B. Bezieher einer Vollrente wegen Alters).

Entscheidend für die Versicherungspflicht eines Selbständigen ist insoweit die Höhe des Arbeitsentgelts des im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit beschäftigten Arbeitnehmers.

Sofern Sie im Zusammenhang mit Ihrer selbständigen Tätigkeit Arbeitnehmer beschäftigen, bitten wir Nachweise (z. B. Arbeitsverträge, Anmeldungen bei der Einzugsstelle) beizufügen, aus denen die Anzahl der Beschäftigten und die Höhe des Arbeitsentgelts, sowie der Beginn und ggf. das Ende der Beschäftigung hervorgehen.

3.5 - 3.6 Bei Selbständigen mit einem Auftraggeber ist für das Eintreten der Versicherungspflicht u. a. entscheidend, inwieweit sie im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Als Auftraggeber kommt jede natürliche und juristische Person in Betracht. Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Aktiengesetz (AktG) und verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 291, 319 AktG gelten als ein Auftraggeber.

Ein Selbständiger ist im Wesentlichen für einen Auftraggeber tätig, wenn er im Rahmen einer vertraglichen Ausschließlichkeitsbindung tätig ist oder wenn er mindestens 5/6 seiner gesamten Betriebseinnahmen aus den zu beurteilenden Tätigkeiten allein aus der Tätigkeit für einen Auftraggeber bezieht.

4 Beginn und Höhe der freiwilligen Beitragszahlung

4.1 Nennen Sie bitte Monat und Jahr, für den der erste Beitrag gezahlt werden soll. Falls Sie den Anschluss an eine vorangehende Beitragszahlung wünschen, ist der hierauf folgende Kalendermonat als Beginn der Beitragszahlung einzutragen. Eine Beitragszahlung ist bei einer Antragstellung bis zum 31. März auch für das Vorjahr möglich.

Wenn Sie für einen bereits abgelaufenen Zeitraum freiwillige Beiträge zahlen wollen, oder ein Ende der Beitragszahlung noch im Antragsjahr wünschen, bitten wir zusätzlich das Ende der freiwilligen Beitragszahlung hinter dem Beginndatum einzutragen.

4.2 Die Höhe des Monatsbeitrags für die freiwillige Versicherung können Sie zwischen dem Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag selbst bestimmen.

Bei einer Regelbeitragszahlung liegt der Beitragsberechnung die Bezugsgröße zugrunde. Die Bezugsgröße ergibt sich aus dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten im vorvergangenen Kalenderjahr. Sie wird jährlich neu festgesetzt. Der halbe Regelbeitrag ergibt sich aus 50 % der Bezugsgröße.

Der Höchstbeitrag, Mindestbeitrag, Regelbeitrag und halbe Regelbeitrag werden jährlich anhand der aktuellen Werte angepasst.

5 Zahlungsweg

Freiwillige Beiträge können bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden. Hierbei ist zu beachten, dass sich bei Beitragszahlungen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März für das Vorjahr die Beitragswerte ändern können. (Fällt der 31. März auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.)

Wenn Sie dem Rentenversicherungsträger eine Ermächtigung zur monatlichen Abbuchung (SEPA-Basis-Lastschriftmandat - Vordruck V005) erteilen, so stellen Sie damit sicher, dass Ihre Beiträge rechtzeitig und in der richtigen Höhe gezahlt werden. Versicherungsrechtliche Nachteile (z. B. Fristversäumnisse) können nicht eintreten.

Ihre Beiträge können aber auch vom Konto einer anderen Person abgebucht werden, wenn diese dem Rentenversicherungsträger das Mandat erteilt.

Das SEPA-Basis-Lastschriftmandat kann jederzeit widerrufen werden.

Wenn Sie die Beiträge überweisen wollen, so benutzen Sie bitte nur die Konten, die Ihnen der Rentenversicherungsträger in dem Bescheid über die Beitragszahlung mitteilen wird.

6 Dokumentenzugang für sehbehinderte Menschen

Wir werden Ihnen zukünftig gewünschte barrierefreie Dokumente zusammen mit Dokumenten in Schwarzschrift auf Papier senden. Ein Nachweis über die Behinderung ist nicht erforderlich.

Das Hörmedium wird mit einer synthetischen Stimme bereitgestellt. Das Format "DAISY" kann nur auf einem
- mp3-fähigen Abspielgerät ggf. mit DAISY-Software oder
- speziellen DAISY-Abspielgerät
gehört werden.

Herkömmliche CD-Abspielgeräte sind für dieses Format nicht geeignet.

Wir werden Ihnen die barrierefreien Dokumente in höchstmöglicher Qualität zur Verfügung stellen. Sollte sich ein Dokument als fehlerhaft erweisen, teilen Sie uns dies bitte mit.

7 Erklärung

Hier werden Sie über Ihre Pflichten informiert. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, davon Kenntnis genommen zu haben.

8 Anlagen

Wenn Sie Unterlagen einsenden, bitten wir diese einzutragen.